

Kirchenregiment, landesherrliches.

I. Quellen.

1. Rechtsquellen: P.C. v. 26. V. 1818 mit § 103 III R.C.
2. Literatur: S. III 568—574; Seeb. 82—87; P. 167—178.

II. Die Stellung des Königs von Bayern zur protestantischen Kirche ist eine doppelte. Sie kann sein:

1. Kirchenhoheit.

Der König übt gegenüber der protestantischen Kirche zunächst nach staatsrechtlichen Grundsätzen und kraft eigenen Rechtes als Landesherr in derselben Weise und auf gleicher Verfassungsgrundlage wie gegenüber allen anderen Glaubensgesellschaften die sog. **Kirchenhoheit** aus d. i. die Gesamtheit aller Rechte, welche sich der Staat auf Grund der Verfl. und des R.C. gegenüber den Glaubensgesellschaften wahrt; § 76 R.C., § 10 P.C.; S. III 569 zu n. 3, 485 zu n. 2. — Hierher zählt ins-

besondere das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates gegenüber den innerkirchlichen Angelegenheiten; vgl. §§ 38, 39 R.E.

Die Verfassung bestimmt in § 10 P.E. ausdrücklich, daß die Kirchenhoheit auch der protestantischen Kirche gegenüber von den nämlichen Staatsbehörden zu handhaben ist, von welchen sie gegenüber den anderen Glaubensgesellschaften ausgeübt wird (S. III 570 zu n. 10), also von der Kreisregierung und dem Kultusministerium (Seeb. 87 n. 15; S. III 571), nicht vom Oberkonsistorium oder dem Konsistorium; Seeb. 83 n. 4; P. n. 1 zu § 10 P.E.

Die Kirchenhoheit ist demnach gleich Staatsgewalt. Sie reicht soweit, als das Staatsgebiet sich erstreckt. Da die Kirchenhoheit innerhalb des Staatsgebietes nur dem bayerischen Herrscher zusteht, kann sie von einem außerbayerischen Landesherrn nicht ausgeübt werden.

2. Kirchenregiment (Kirchengewalt, Summepiskopat).

Außerdem ist aber der König von Bayern auch Inhaber der Kirchengewalt in der protestantischen Kirche d. i. Summus episcopus; S. III 569 zu n. 3. In dieser Eigenschaft hat er dieselbe Stellung, welche der Bischof in der katholischen Kirche einnimmt; sog. landesherrliches Kirchenregiment; §§ 11, 19 P.E. — Das landesherrliche Kirchenregiment umfaßt die oberste Aufsicht und Gewalt über die protestantische Kirche und Kirchensprengel, ferner die Vertretung der protestantischen Kirche nach außen, ergreift auch andererseits das ganze innerkirchliche Leben in allen seinen Angelegenheiten; § 38 R.E., § 11 P.E.; Seeb. 83 n. 1.

Dieses landesherrliche Kirchenregiment oder Summepiskopat beruht nicht wie die Kirchenhoheit auf dem R.E., sondern auf der besonderen Ausgestaltung des protestantischen Kirchenrechts, das dem Landesherrn diese Befugnis verleiht; § 11 P.E.; S. III 569 zu n. 4, nach n. 7; Seeb. 85 n. 8.

Das landesherrliche Kirchenregiment d. i. die Ausübung der Kirchengewalt steht — gleich der Betätigung der Kirchenhoheit — dem König in seiner Eigenschaft als Landesherr, nicht als Privatmann zu und ist mit seiner Herrscherstellung untrennbar verbunden. Die Kirchengewalt wird daher vom Landesherrn in denselben Formen ausgeübt wie die Staatsgewalt; s. unten B. VI 2; S. III 569 nach n. 7 ff., 570 zu n. 10.

III. Territoriale Begrenzung des Kirchenregiments.

Während bei der katholischen Kirche die Ausdehnung der Episkopalgewalt an keine territorialen Schranken gebunden ist, so

daß die Bischofsitze von der territorialen Zugehörigkeit unabhängig sind, ist bei der Episkopalgewalt des Landesherrn (landesherrliches Kirchenregiment) diese freie Ausdehnung ohne Rücksicht auf die Grenzen des Staatsgebiets nicht möglich; denn wenn auch die Episkopalgewalt mit der Staatsgewalt nicht identisch ist, so hängt sie doch mit dieser sehr nahe zusammen, indem ein gewisses Unterordnungsverhältnis unter die Herrscherrechte des Königs immer notwendig ist. — Der Landesherr kann die Episkopalgewalt nur soweit ausüben, als seine Herrscherrechte anerkannt sind.

Dieses Unterordnungsverhältnis braucht aber nicht räumlicher Natur zu sein, sondern es kann auch ein persönliches sein, so daß z. B. nichts im Wege steht, wenn der König von Bayern die Episkopalgewalt ausübt gegenüber bayerischen Staatsangehörigen, welche sich nicht in Bayern aufhalten, sofern sie nur einem kirchlichen Verband Bayerns angehören. Umgekehrt kann die Episkopalgewalt ausgeübt werden gegenüber Personen, die nicht bayerische Staatsangehörige sind, sich aber in Bayern aufhalten. Ferner erstreckt sich dieses landesherrliche Kirchenregiment auf diejenigen bayerischen Staatseinwohner (gleichgültig, ob bayerische Staatsangehörige oder nicht), welche einer außerbayerischen Kirchengemeinde zugeteilt sind.

Demnach umfaßt die Episkopalgewalt des Königs von Bayern alle Einwohner des bayerischen Staatsgebiets, welche der protestantischen Kirche angehören — ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, weiter aber alle im Ausland wohnenden bayerischen Staatsangehörigen, welche protestantischer Konfession und einem kirchlichen Verband Bayerns zugeteilt sind.

In Grenzpfarreien ist es daher wohl möglich, daß sich das landesherrliche Kirchenregiment unbedingt auf die noch in Bayern liegenden Gebietsteile einer außerbayerischen Pfarrei erstreckt und insofern auch auf den außerbayerischen Pfarrer, dem die Parochialgewalt über die betreffenden bayerischen Gebietsteile zusteht; denn landesherrliches Kirchenregiment (Episkopalgewalt) und Parochialgewalt sind etwas verschiedenes. Die Episkopalgewalt ist als oberste Aufsicht über die innerkirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche auf das bayerische Staatsgebiet beschränkt, während die Parochialgewalt mit ihren durch die Zugehörigkeit zu der betreffenden Pfarrei begründeten Rechten und Verpflichtungen durch die Staatsgrenze nicht berührt wird, sondern aufrecht erhalten bleibt, auch wenn ein Teil des Pfarrsprengels einem anderen (in diesem Fall dem bayerischen) Herrscher und dessen Episkopalgewalt unterworfen ist; vgl. über Grenzpfarreien auch Seeb. 330 n. 9, 563 n. 2.

IV. Ausübungsorgane und Wirkungsbereich des landesherrlichen Kirchenregiments.

1. a) Im rechtsrheinischen Bayern.

Der oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten wird — wenigstens in der Regel — vom König nicht selbst ausgeübt, vielmehr durch ein selbständiges Oberkonsistorium gehandhabt; *PK.* §§ 1, 11, 18; *S.* III 570 nach n. 11.

Das Oberkonsistorium ist gemäß §§ 18 u. 19 *PK.* ein dem Kultusministerium unmittelbar untergeordnetes Kollegium; jedoch bezieht sich diese Unterordnung nur auf die Dienstaufsicht sowie auf diejenigen Fälle, wo die verfassungsmäßige Regel durchbrochen ist; *S.* III 570 nach n. 14; *Seeb.* 86, 87. Im übrigen aber ist es ein für sich bestehendes, mit keiner anderen Geschäftsstelle als Bestandteil verbundenes Kollegium; *Seeb.* 83 n. 2 u. 4; s. auch „Evangelische Kirchenverfassung“.

Soweit das Kirchenregiment vom Oberkonsistorium ausgeübt wird, umfaßt es sowohl die evang.-luth. Kirche wie die evang.-reform. Kirche rechts des Rheins. In die inneren Angelegenheiten der reformierten Gemeinden bezüglich ihrer Lehre, ihres Kultus und ihrer Verfassung mischt sich dagegen das Oberkonsistorium nicht ein; die Wahrnehmung derselben gehört in den Geschäftsbereich der reformierten Synode; s. „Reformierte Kirche“.

Über den Wirkungsbereich des Oberkonsistoriums auf dem Gebiete des landesherrlichen Kirchenregiments s. „Evangelische Kirchenverfassung“.

b) In der Pfalz.

Durch das Verfassungsgesetz vom 4. VI. 1848 (*GBL.* S. 149) und die königliche EntschlieÙung v. 11. V. 1849 (*Wand* 125) wurde der Konsistorialbezirk Speyer von dem Wirkungsbereich des Oberkonsistoriums ausgenommen und dem Kultusministerium unmittelbar untergeordnet; *S.* III 573 zu n. 32—35; *Seeb.* 91 n. 1. Das Konsistorium Speyer übt hienach das oberste Episkopat für die durch die Vereinigungsurkunde v. 10. X. 1818 (*W.* I 736) zusammengeschlossene protestantische (unierte) Kirche der Pfalz nach den Bestimmungen der Verfl. in derselben Ausdehnung aus, in welcher es vordem dem Oberkonsistorium für die protestantische Kirche des ganzen Königreichs zugestanden hat; *S.* III 573 zu n. 36.

2. Das Oberkonsistorium bzw. das Konsistorium Speyer üben den obersten Episkopat nicht unbeschränkt aus, vielmehr hat der König in der Verfassung eine Reihe von Gegenständen seiner EntschlieÙung vorbehalten; *S.* III 572 zu n. 18. In diesen Fällen hat das Oberkonsistorium mittels gutachtlichen Berichts die

königliche EntschlieÙung zu erhalten, welche letztere aber durch das Gutachten des Oberkonsistoriums rechtlich nicht beschränkt ist; S. III 572 zu n. 20. Die Umschreibung der Fälle, welche dem König zur Entscheidung vorbehalten sind, ist in § 19 P.C. getroffen; S. III 572 nach n. 22. Die in § 19 a. a. D. vorgesehene Allerh. EntschlieÙung des Königs ist kirchenregimentlicher Natur und von der in § 17 a. a. D. vorgesehenen Mitwirkung der Staatsgewalt wohl zu unterscheiden. Der König übt in den Gegenständen des § 19 a. a. D. ein mit der Krone verbundenes Recht aus; die königlichen EntschlieÙungen auf diesem Gebiete bedürfen daher der Mitwirkung (Gegenzeichnung) des verantwortlichen Staatsministers; Art. 4 des Ges. v. 4. VI. 1848 (W. III 690) über die Verantwortlichkeit der Minister; S. III 569 nach n. 6; Seeb. 87 n. 14.

V. Mitwirkungsrecht des Landtags.

Eine gesetzliche Bestimmung, wonach dem Landtag ein Mitwirkungsrecht in bezug auf die Handhabung der Kirchengewalt (landesherrliches Kirchenregiment) in der protestantischen Kirche zustände, besteht nicht; es kommt deshalb ein solches insoweit nicht in Frage, als es sich nicht um Abänderung verfassungsmäßiger Bestimmungen über diese Kirchengewalt handelt; S. III 569 nach n. 5, 480 vor n. 23; Seeb. 81 zu n. 8.